

Das Verfahren vor dem Reichsschiedsamt wird durch eine den vertragschließenden Organisationen zu vereinbarenden Verfahrensordnung geregelt. Diese gilt als Bestandteil des Mantel-

Das Reichsschiedsamt ist:

berechtigt, auf Erfordern von Behörden Gutachten abzugeben. Eine Mitwirkung des unparteiischen Vorsitzenden findet hierbei nicht statt;

die Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter bei Gesamtstreitigkeiten im Sinne des § 12 Ziffer 1.

Die Entscheidungen des Reichsschiedsamtes über diese Streitigkeiten sind endgültig und bindend.

§ 14.

Ulageberechtigt sind nur solche Firmen und Gehilfen, die den vertragschließenden Organisationen angehören.

Sondervereinbarungen.

§ 15.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, sachungsgemäßen Organe und ihre Mitglieder durch alle in der Tarifvertragsordnung zu Gebote stehenden Mittel zur gewissenhaften Befolgung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzuhalten und im Falle der Zuwiderhandlung für die Wiederherstellung des Friedens zu sorgen.

2. Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragschließenden Organisationen nicht zustande gekommen, so sind die in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Schiedsinstanzen anzurufen und das tarifliche Schlichtungsverfahren durchzuführen.

3. Kampfmaßnahmen (Streiks und Aussperrungen) dürfen nicht stattfinden:
bevor das tarifliche Schlichtungsverfahren abschließend durchgeführt ist;
wenn ein bindender Schiedsspruch oder ein Vergleich vorliegt.

4. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, die in diesem Tarifvertrag getroffenen Abmachungen zu unterstützen und die in den getroffenen Abmachungen vorgesehenen Streiks oder Aussperrungen zu unterstützen.